



# genial regional - Verein zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „genial regional – Verein zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neumarkt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe, die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen und Lehrstellen in der Region.  
Unter Region sind der Landkreis Neumarkt sowie alle an ihn unmittelbar angrenzenden Gemeinden zu verstehen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Bewusstseinsbildung und Aufklärung über die Bedeutung regionaler wirtschaftlicher Zusammenhänge durch vielfältige Informationsarbeit (z.B. durch Anzeigen, Broschüren, Plakate, Veranstaltungen, Marketing)
  - b) Zusammenschluss von regionalen Unternehmern zum Zweck einer gemeinsamen regionalen Identität nach außen
  - c) Nutzung einer Regionalmarke und Vergabe eines Regional-Siegels an geeignete Unternehmen
  - d) Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen innerhalb des regionalen Netzwerks
  - e) Unterstützung der Bewusstseinsbildung beim Endverbraucher durch Nutzung eines Bonussystems
  - f) Aufbau und Pflege einer Internetseite als Informationsquelle und Plattform zur Intensivierung bestehender und neuer regionaler Wirtschaftsbeziehungen

### **§ 3 Mittelverwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. zur Verwendung für die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; jedoch dürfen Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Aufwendungen und eine angemessene Vergütung erhalten.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Natürliche oder juristische Personen, die mit ihrem gewerblichen Unternehmen Mitglied werden wollen, müssen bestimmte Aufnahmekriterien erfüllen (§ 4 Absatz 2). Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie bei Unternehmen die weiteren Angaben nach § 4 Abs. 2 enthalten.

(2) Natürliche oder juristische Personen, die mit ihrem Unternehmen Mitglied werden wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

a) Unternehmenssitz im Gebiet des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. oder in einer an den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. unmittelbar angrenzenden Gemeinde. Befindet sich nur eine Niederlassung oder Filiale des Unternehmens im vorgenannten Gebiet, kann sie auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden.

b) überwiegend regionaler Bezug der Rohstoffe und Produkte, soweit dies möglich ist.

(3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, für seine unternehmerische Tätigkeit die Informationsbroschüren und –mittel, das gemeinsame Regional-Logo und ggf. weitere spezifische Embleme etc. zu nutzen.

(2) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, bei Verwendung der Regionalmarke, von Logos oder anderen geschützten Werbemitteln des Vereins diese als Markenzeichen unverändert zu benutzen.

(3) Jedes Vereinsmitglied soll den Vereinszweck aktiv unterstützen.

## **§ 5a Bonussystem**

(1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, sich an einem speziellen Bonussystem zu beteiligen. Das Bonussystem ist ein System zur Kundenbindung, bei dem der Unternehmer dem Kunden mittels eines Lesegerätes und einer speziellen Software dem Kunden auf dem Goldchip seiner ec-Karte Bonuspunkte gutschreiben kann, die der Kunde nur innerhalb dieses Systems wieder einlösen kann. Das Bonussystem wird von der Regionalentwicklungsgesellschaft Regina GmbH, Dr.-Grundler-Str. 1, 92318 Neumarkt, verwaltet und allen Vereinsmitgliedern zur Nutzung angeboten. Die Nutzung ist freiwillig und erfolgt durch schriftliche Vereinbarung mit der Regina GmbH.

(2) Alle Nutzer des Bonussystems bilden insofern eine eigene Abteilung innerhalb des Vereins. Sie sind berechtigt, dafür einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter zu bestimmen.

(3) Über alle das Bonussystem betreffenden Angelegenheiten sind nur die jeweiligen Nutzer entscheidungsberechtigt. Die Nutzung des Bonussystems bringt gesonderte Kosten mit sich, die ausschließlich von den Nutzern zu tragen sind. Allgemeine Vereinsmittel dürfen nicht für das Bonussystem verwendet werden.

(4) Sobald nach den Förderrichtlinien von LEADER+ die Voraussetzungen dafür gegeben sind, soll die Verwaltung des Bonussystems auf den Verein übergehen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Liquidation oder Auflösung
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich ein-

gelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Mitgliedsbeiträge dürfen nicht zur Finanzierung des Bonussystems (§ 5a) verwendet werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

(2) Soweit zulässig, haften Organe des Vereins für Pflichtverletzungen im Rahmen ihrer Tätigkeit nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Jeder vertritt einzeln.

(3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich erteilt ist.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines etwaigen Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

### **§ 11 Amtsdauer des Vorstands**

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch e-mail oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 13 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens 10 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Beirats im Amt.

(2) Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

(4) Mindestens zweimal pro Geschäftsjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich, per e-mail oder per Telefax mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(5) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

(6) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

(7) Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

(8) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,

(9) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

(10) Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
2. Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands und des Beirats
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
6. Entscheidung über die Zahlung einer Vergütung für Mitglieder des Vorstandes und ggf. Festsetzung ihrer Höhe.
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
8. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Angelegenheiten, die das Bonussystem (§ 5a) betreffen, werden nicht von der Mitgliederversammlung, sondern von den Mitgliedern der dafür gebildeten Abteilung entschieden.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(8) Zur Änderung der Satzung ist abweichend von Abs. 7 eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 2) und der Regelungen des Bonussystems (§ 5a) bedarf zusätzlich auch einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen von den Mitgliedern der Abteilung „Bonus-

system“ (§ 5 Abs. 2). Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(9) Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(10) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(12) Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

### **§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 17 entsprechend.

### **§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Neumarkt i. d. OPf., der es ausschließlich zum Zwecke einer nachhaltigen Regionalentwicklung zu verwenden hat.

(3) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.09.2005 erichtet.